Wien THEWOSAN-Förderung für Kleingartenwohnhäuser und Eigenheime; Ein- und Zweifamilienhäuser (THermisch-Energetische-WOhnhaus-SANierung)

Förderbar ist die thermische Sanierung der Gebäudehülle, die zu einer erheblichen Verringerung des Heizwärmebedarfs führt. Grundsätzlich ist eine Verringerung der Wärmeverluste aller wärmeabgebenden Bauteile (Gebäudehülle) anzustreben. Das sind zum Beispiel: Wärmedämmung von Außenwänden, Feuermauern, obersten Geschossdecken, Dächern, Kellerdecken oder die Erneuerung von Fenstern und Türen. Zusätzlich zur thermischen Verbesserung können besonders effiziente und umweltfreundliche haustechnische Anlagen mitgefördert werden.

Förderungsvoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind natürliche, legitimierte Personen
- Das Objekt muss ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz)
- Das Haus muss älter als 20 Jahre sein (Ausnahme: Kleingartenwohnhäuser)
- Alle Sanierungsmaßnahmen müssen von einem befugten Unternehmen durchgeführt werden (Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt)
- Mit den Bauarbeiten ist längstens innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Zusicherung zu beginnen
- Die Arbeiten sind längstens innerhalb von drei Jahren fertig zu stellen
- Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Förderungszusicherung der Wohnbauförderung (MA 50) begonnen werden
- Technische Voraussetzungen: 99-KB-PDF

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses gekoppelt an den Niedrigenergiehausstandard (NEH) (99-KB-PDF)

Ab einem Beitrag von 60 Euro je Quadratmeter Nutzfläche kann zusätzlich ein Förderungsdarlehen des Landes in der Höhe des einmaligen Beitrages beansprucht werden. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Verzinsung beträgt ein Prozent. Das in Anspruch genommene Landesdarlehen ist samt einer Nebengebührenkaution auf die Gesamtlaufzeit grundbücherlich sicherzustellen.

Förderungsstaffelung

Es können nicht rückzahlbare Beiträge je Quadratmeter Nutzfläche aller Wohn- und Geschäftsräume, jedoch maximal bis zu einem Drittel der förderbaren Baukosten, gewährt werden. Als förderbare Baukosten werden jene Kosten anerkannt, welche zu einer Verringerung des Heizwärmebedarfs, nach einer amtlichen Richtpreisprüfung führen. Die förderbaren Baukosten werden im Zuge der Anbotsprüfung von der Technisch-wirtschaftliche Prüfstelle für Wohnhäuser (MA 25) ermittelt. Sie können maximal in der Höhe von 580 Euro je Quadratmeter Nutzfläche anerkannt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 30 Euro wenn der zweifache Betrag des Standard NEH beziehungsweise
- 45 Euro wenn der 1,6-fache Betrag des Standard NEH beziehungsweise
- 60 Euro wenn der 1,3-fache Betrag des Standard NEH beziehungsweise
- 75 Euro wenn der Standard NEH nicht überschritten wird.

Ein weiterer nicht rückzahlbarer Betrag von 20 Euro je Quadratmeter Nutzfläche aller Wohn- und Geschäftsräume (maximal bis zu einem Drittel der förderbaren Baukosten) wird gewährt wenn

- zusätzlich zu den thermischen Verbesserungen besonders effiziente und umweltfreundliche haustechnische Anlagen (zum Beispiel: Be- und Entlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung) errichtet werden oder
- auf erneuerbare Energieträger umgestiegen (zum Beispiel: Wärmepumpen) wird oder
- die Energieversorgung optimiert (zum Beispiel: neue Regelungstechnik) wird.

Die Restfinanzierung kann durch Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens oder Eigenmittel des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin erfolgen.

Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Ansuchen sind Beilagen notwendig. Die Auszahlung kann erst nach der Endabrechnung nach Fertigstellung erfolgen.

Unterlagen für die Einreichung

- Antragsformular
- Kostenanbote über die durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen samt Sanierungskonzept
- Beschaffung einer baubehördlichen Bewilligung soweit erforderlich
- Bei Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Hauses (wie Fassade, Fenster) ist die Zustimmung der Architektur und Stadtgestaltung (MA 19) einzuholen
- Baubehördlich bewilligter Bestandsplan samt Bescheid
- Energieausweis gemäß EDV-Programm (OIB-Programm für die Berechnung von Energiekennzahlen (1.081-KB-XLS) der Technisch-wirtschaftlichen Prüfstelle für Wohnhäuser (MA 25)

Unterlagen für die Endabrechnung nach Fertigstellung - Auszahlung

- Nachweis aller förderungsrelevanten Kosten mittels Rechnungen von dazu Befugten
- Fensterprüfbericht über den Wärmedurchgangskoeffizienten
- Kaminbefund und Inbetriebsetzungsprotokoll bei Gasbrennwertgeräten
- Bei Veränderungen während der Bauführung gegenüber den Einreichunterlagen: Neuerliche Energiekennzahlberechnung

Einreichstelle:
Wohnbauförderung (MA 50)
19., Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer G1.25
Telefon: (+ 43 1) 4000-74860
Fax: (+43 1) 4000-99-74810
E-Mail: post@m50.magwien.gv.at
Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Auskünfte und Anlaufstelle im Förderungsverfahren:
Technisch wirtschaftliche Prüfstelle für Wohnhäuser (MA 25)
19., Muthgasse 62
Telefon: (+ 43 1) 4000-25227
Fax: (+ 43 1) 4000-99-8025
E-Mail: post@m25.magwien.gv.at
Dienstag und Donnerstag 8-13 Uhr sowie nach Vereinbarung

Erreichbarkeit

Hinweis:
Für Mehrfamilienhäuser (mehr als zwei Wohnungseinheiten) ist der Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds Einreichstelle und Anlaufstelle im Förderungsverfahren.

Kosten
Der Antrag ist gebührenfrei.

Zu beachten

- Auf die Gewährung einer Förderung nach den geltenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderungszusicherung erfolgt nach Prüfung der vollständig eingebrachten Unterlagen. Die Förderungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Unterlagen, die bei der Einbringung fehlen, können nachgereicht werden. Die Auszahlung des Direktzuschusses erfolgt nach Prüfung der vollständigen Unterlagen für die Endabrechnung der Fertigstellung und der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen.
- Kontrolle: Die Stadt Wien ist berechtigt, durch eigene oder von ihr beauftragte Organe die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber diesen Organen Zutritt zu den Objekten zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Formular

Eigentümerantrag: 146-KB-PDF